

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Feuerwehrgerätehäuser im Stadtgebiet Steinau an der Straße

Aufgrund des § 66 Abs. 1 Ziffer 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) hat der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Feuerwehrgerätehäuser im Stadtgebiet Steinau an der Straße beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Benutzungsregeln gelten für die im Eigentum der Stadt Steinau an der Straße stehenden Feuerwehrgerätehäuser in

- Steinau – Innenstadt
- Bellings
- Hintersteinau
- Marborn
- Marjoß
- Rebsdorf
- Sarrod
- Seidenroth
- Uerzell
- Ulmbach

§ 2 Allgemeines

1. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung soll der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit bei der Benutzung der Feuerwehrgerätehäuser dienen. Sie ist für alle Personen, die sich im Feuerwehrgerätehaus aufhalten, verbindlich. Mit dem Betreten des Feuerwehrhauses unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
2. Die Feuerwehrgerätehäuser sind Eigentum der Stadt Steinau an der Straße und werden von der Stadtverwaltung verwaltet. Die Benutzer sind an Weisungen der Stadtverwaltung gebunden.
3. Die laufende Beaufsichtigung erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden der Freiwilligen Feuerwehr bzw. den Wehrführer. Diese sorgen für die Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und üben das Hausrecht aus. Sie haben die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung zu gewährleisten.
4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.

§ 3

Zweckbestimmung

1. Die Feuerwehrgerätehäuser dienen ausschließlich der Einsatzabteilung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft, für Übungszwecke sowie zur Unterbringung der feuerwehrtechnischen Fahrzeuge und Geräte der Freiwilligen Feuerwehren als öffentliche Einrichtung.
2. Die Räume in den Feuerwehrgerätehäusern dienen insbesondere der Organisation, Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen sowie der Aufbewahrung feuerwehrtechnischer Geräte und Gegenstände.
3. Die Stadt Steinau an der Straße gestattet die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten in den Feuerwehrgerätehäusern – soweit dies feuerwehrdienstlich möglich ist und mit dem jeweiligen Wehrführer abgestimmt wurde – für die Durchführung von Ortsbeiratssitzungen des Ortsbeirates des jeweiligen Stadtteiles.
4. Die Stadt Steinau an der Straße gestattet weiterhin – soweit die Inanspruchnahme feuerwehrdienstlich möglich ist und mit dem jeweiligen Wehrführer abgestimmt wurde – den aktiven Feuerwehrangehörigen die Benutzung des Unterrichtsraumes in dem jeweiligen Feuerwehrgerätehaus einschließlich der sanitären Einrichtungen zu privaten Veranstaltungen wobei diese auf Geburtstagsfeierlichkeiten beginnend mit dem 30. Geburtstag und Familienfeiern beschränkt werden.
5. Ferner gestattet die Stadt Steinau an der Straße den Feuerwehrvereinen die Fahrzeughalle für kommerzielle Werbe- sowie vereinsinterne Veranstaltungen zu nutzen.
6. Die Nutzung der Räumlichkeiten entsprechend den Ziff. 3 und 4 erfolgt nachrangig und kann kurzfristig – sofern öffentliche Interessen der anderweitigen Nutzung entgegenstehen und vorrangig zu berücksichtigen sind (z.B. Brände, Unwetter, Katastrophen oder andere Einsätze der Einsatzabteilung) eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 4

Überlassungsverfahren

1. Die Benutzung des Unterrichtsraumes bzw. der Fahrzeughalle in den Feuerwehrgerätehäusern bedarf der vorherigen Erlaubnis. Anträge auf Benutzung sind schriftlich an den Magistrat der Stadt Steinau an der Straße zu stellen.
2. Für die Benutzung des jeweiligen Feuerwehrgerätehauses wird gemäß § 9 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ein Nutzungsentgelt erhoben. Dieses ist spätestens 3 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf eines der Konten der Stadt Steinau an der Straße einzuzahlen.

§ 5

Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

1. Der Antragsteller gem. § 4 Abs. 1 ist die für die Veranstaltung verantwortliche Person, die der Stadt Steinau an der Straße für die Einhaltung dieser Nutzungsordnung gegenüber verantwortlich ist, und an den sich die Stadt Steinau an der Straße auch als Ansprechpartner wendet.
2. Durch den Benutzer ist sicherzustellen, dass der Betrieb der Feuerwehr durch die Veranstaltung nicht behindert wird und weder Einrichtung noch Fahrzeuge beschädigt werden können.
3. Die Räumlichkeiten, Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Der jeweilige Benutzer haftet für jegliche Schäden, die der Stadt Steinau an der Straße durch die Nutzung im Rahmen der Überlassung entstehen.
4. Die Räume, das Mobiliar und die übrigen Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände werden in dem für die Nutzung vorgesehenen brauchbaren Zustand zur Verfügung gestellt. Die Benutzer sind verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung von deren ordnungsgemäßen Beschaffenheit zu überzeugen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich der beauftragten Person anzuzeigen.
5. Es besteht kein Anspruch auf bestimmte Ausstattung oder Einrichtung sowie auf die Benutzbarkeit einzelner Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände. Verbrauchs- und Reinigungsmaterialien (WC-Papier, Hand- und Geschirrtücher, Reinigungsmittel etc.) sind durch den Benutzer zu stellen.
6. Durch die Veranstaltung entstehender Müll ist vom Benutzer auf eigene Kosten zu entsorgen.
7. Schäden, die während der Veranstaltung entstehen, sind der beauftragten Person zu melden.
8. Für den Verlust oder die Beschädigung an vom Benutzer eingebrachten Sachen übernimmt die Stadt Steinau an der Straße keine Haftung.
9. Fundsachen sind der beauftragten Person zu übergeben.
10. Die Benutzer stellen die Stadt Steinau an der Straße sowie die beauftragte Person von jeder Haftung, auch gegenüber Dritten, für alle Personen- und Sachschäden frei, die während oder aus Anlass der Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen entstehen.
11. Für Sachschäden am Gebäude, für Beschädigungen der Räumlichkeiten, Ausstattungen und Einrichtungen haftet der Benutzer. Desweiteren sind bereitgestellte bzw. benutzte Geräte oder Gegenstände (Gläser, Geschirr usw.), wenn sie beschädigt oder nicht vollständig zurückgegeben werden, in vollem Umfang zu ersetzen. Die Stadt Steinau an der Straße kauft in diesem Fall die zu

ersetzenden Gegenstände an bzw. veranlasst die erforderlichen Arbeiten und stellt dem Benutzer die entstandenen Kosten in Rechnung.

12. Das Aufstellen des Mobiliars zu dem vom Benutzer vorgesehenen Zweck ist Sache des Benutzers. Ebenso hat er nach der Nutzung das Mobiliar sowie Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände wieder an seinen ursprünglichen Platz zurückzustellen. Den Anweisungen der beauftragten Person der Stadt Steinau an der Straße ist Folge zu leisten.
13. Der Benutzer hat bezüglich des erforderlichen Brand- und Unfallschutzes die einschlägigen Bestimmungen und Sicherheitsvorkehrungen zu beachten bzw. durchzuführen (Auflagen des Bauordnungsamtes bzw. der Feuerwehr sind zu beachten, Streudienst bei Veranstaltungen im Winter ist auf den Zuwegungen zum Gebäude durchzuführen, Glättegefahren durch Nässe (z.B. im Eingangsbereich bei Regen oder Schnee) ist durch mehrfaches Reinigen des Eingangsbereiches während der Veranstaltung vorzubeugen.
14. Der Benutzer hat in besonderem Maße Rücksicht auf die berechtigten Interessen der Anwohner zum Schutz vor Lärmbelästigungen aus Anlass der Veranstaltung, insbesondere während der Nachtzeit (ab 22.00 Uhr) zu nehmen. Der Benutzer ist hier auch für die „Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung“ durch kommende oder die Veranstaltung verlassende Besucher verantwortlich.
15. Mit Strom, Heizung und Wasser ist sparsam und wirtschaftlich umzugehen. Für den Verbrauch anlässlich der Veranstaltung werden gemäß § 9 Ziffer 3 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung Bewirtschaftungskosten erhoben.
16. In den Feuerwehrgerätehäusern der Stadt Steinau an der Straße gilt **absolutes Rauchverbot**.
17. Das Parken vor Feuerwehrtoren und Türen ist verboten. Vor dem Eingangsbereich darf nur zum Be- und Entladen geparkt werden. Der Zugang muss immer gewährleistet sein.

§ 6 Reinigung

1. Die überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände sind in gereinigtem Zustand (aufgewaschener Boden einschließlich Zugänge innerhalb der Räumlichkeiten, gespültes Geschirr, gereinigte Toiletten usw.) spätestens bis 12.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages an die beauftragte Person vollständig zu übergeben. Bei der Übergabe erfolgt auch die Abnahme der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände. Festgestellte Mängel werden von der beauftragten Person schriftlich festgehalten. Der Benutzer hat die Mängelmeldung gegenzuzeichnen.
2. Bei verschmutzt übergebenen Räumlichkeiten oder Einrichtungsgegenständen wird ein zusätzliches Reinigungsentgelt in Höhe des tatsächlich entstehenden Reinigungsaufwandes erhoben.

3. Zugänge zum Gebäude sind ggf. von Verschmutzungen und Müll zu säubern.

§ 7 Übertragung des Nutzungsrechtes

Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung der Räumlichkeiten auf andere Personen, Verbände oder Vereine zu übertragen.

§ 8 Ausschließungsgründe

Bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung hat die Stadt Steinau an der Straße das Recht, den Benutzer ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen.

§ 9 Nutzungsentgelte

1. Für die Inanspruchnahme von Räumen und Einrichtungen in den Feuerwehrgerätehäusern werden folgende Nutzungsentgelte festgesetzt:

	Art der Veranstaltung / Benutzung		Höhe des Entgelts in €
1.	Öffentliche Veranstaltungen der Feuerwehren als öffentliche Einrichtung , wie z.B. Wettkämpfe, Tag der offenen Tür, Werbeveranstaltungen, Veranstaltungen der Jugendfeuerwehren Vereinsinterne Veranstaltungen der Feuerwehrvereine	Innenstadt Bellings Hintersteinau Marborn Marjoß Rebsdorf Sarrod Seidenroth Uerzell Ulm bach	Kostenfrei
2.	Kommerzielle Veranstaltungen der Feuerwehren (öffentliche Einrichtung oder Feuerwehrvereine)	Innenstadt Bellings Hintersteinau Marborn Marjoß Rebsdorf Sarrod Seidenroth Uerzell Ulm bach	Abrechnung der Verbrauchskosten nach Ablesung

3. Familienfeiern	Hochzeiten, Silberhochzeiten, Goldene	Innenstadt	
	Hochzeiten, Diamantene Hochzeiten,	großer Raum	100,00
	Eiserne Hochzeiten, Taufe, Konfirmation,	kleiner Raum	50,00
	Goldene Konfirmation, Kommunion,	Bellings	50,00
	Runde Geburtstage ab dem 30.	Hintersteinau	50,00
	Lebensjahr	Marborn	30,00
		Marjoß	50,00
		Rebsdorf	25,00
		Sarrod	30,00
		Seidenroth	50,00
		Uerzell	25,00
		Ulm bach	70,00

2. Für Sitzungen der Ortsbeiräte und sonstige Veranstaltungen der Stadt Steinau an der Straße werden die Räumlichkeiten kostenlos zur Nutzung überlassen.
3. Zum Ausgleich der Bewirtschaftungskosten (Heizung, Wasserverbrauch, Kanalbenutzung und Strom) wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 40,00 € festgesetzt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher gültigen Benutzungsordnungen außer Kraft.

Steinau an der Straße, den 20. DEZ. 2012

Der Magistrat der
Stadt Steinau an der Straße



Strauch
Bürgermeister